

Minderjährige an die Waffe: Deutschland und das Problem der Kindersoldaten – auch ein Problem der Schulzeitverkürzung?

Dr. Hendrik Cremer, Berlin*

Einleitung

Ausgangspunkt des folgenden Beitrags ist das Fakultativprotokoll (Zusatzprotokoll) zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten aus dem Jahr 2000.¹ Deutschland hat das Protokoll am 13. Dezember 2004 ratifiziert.

Die Schaffung des Zusatzprotokolls rührt aus einer eklatanten Schutzlücke des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) von 1989: Nach der Kinderrechtskonvention (Artikel 38) haben die Vertragsstaaten lediglich sicherzustellen, dass Minderjährige, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in ihre Streitkräfte eingezogen werden und nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Diese Regelungen stehen im Widerspruch zum Schutzzweck der Kinderrechtskonvention, Minderjährige bis zum Eintritt ihrer Volljährigkeit einem besonderen menschenrechtlichen Schutz zu unterstellen und waren Anlass für die Schaffung des Zusatzprotokolls.

Bevor im Folgenden auf Inhalte und Verpflichtungen des Protokolls eingegangen wird, soll zunächst der dazu existierende Kontrollmechanismus auf internationaler Ebene skizziert werden. Anschließend wird es in diesem Beitrag vor allem um folgende Fragestellungen gehen: Wo steht Deutschland im internationalen Vergleich bezüglich der „straight-18“- Position? Wird Deutschland den menschenrechtlichen Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll gerecht?

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und seine Empfehlungen an Deutschland

Die Einhaltung der Kinderrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle wird durch einen speziell eingerichteten UN-Ausschuss (treaty body) für die Rechte des Kindes mit Sitz in Genf kontrolliert. Dies geschieht dadurch, dass die Vertragsstaaten dem Ausschuss im Rahmen des so genannten Staatenberichtsverfahrens² in regelmäßigen Abständen Maßnahmen zur Umsetzung ihrer eingegangenen Verpflichtungen darlegen müssen. Dabei haben die Staaten dem Ausschuss jeweils einen Staatenbericht vorzulegen. Darüber hinaus haben aber auch Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit, eigene Berichte beim Ausschuss einzureichen³. Das Verfahren endet damit, dass der Ausschuss abschließende Empfehlungen (Concluding Observations) verfasst.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat 2008 über den ersten Bericht Deutschlands zum Zusatzprotokoll beraten. In seinen abschließenden Empfehlungen vom 1. Februar 2008⁴ hat der Ausschuss eine erhebliche Anzahl von Punkten hervorgehoben, die es in Deutschland in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu verbessern gelte. Einige dieser Empfehlungen werden in diesem Beitrag aufgegriffen.

* Vortrag anlässlich des gemeinsamen Studientags der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) und der Referentinnen und Referenten für Zivildienst in den Diakonischen Werken der Gliedkirchen der EKD am 18.02.2009 in der Bundesakademie für Kirche und Diakonie, B-Pankow

¹ Das Protokoll ist im Februar 2002 in Kraft getreten.

² Individualbeschwerden – als ein weiteres Kontroll- und Durchsetzungsinstrument im Rahmen universeller Menschenrechtsverträge – sind bei der Kinderrechtskonvention bisher noch nicht möglich. Allerdings gibt es auf internationaler und nationaler Ebene mittlerweile eine Kampagne für ein weiteres Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention, welches ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder schaffen soll.

³ terre des hommes, Kindernothilfe und das Deutsche Bündnis Kindersoldaten (ehemals Deutsche Koordination Kindersoldaten) haben Ende 2007 einen Bericht veröffentlicht, der Gegenstand der Beratungen in Genf war. Siehe Hendrik Cremer, Schattenbericht Kindersoldaten, 2007, www.tdh.de/content/materialien/download/download_wrapper.php?id=249.

⁴ <http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/co/CRC-C-OPAC-DEU-CO-1.pdf>. Zudem gibt es eine Übersetzung aus dem Englischen von Kindernothilfe/terre des hommes, <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/Download/BehandlungStaatenberichtFakultativprot.pdf>.

Das Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention und die „straight-18“-Position

Das Zusatzprotokoll resultiert aus einer internationalen Kampagne in den 1990er Jahren. Eine bedeutende Rolle spielte dabei die „Coalition to Stop the Use of Child Soldiers“⁵. Die zentrale Forderung der „Coalition to Stop the Use of Child Soldiers“ lautet: Niemand, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll angeworben, zwangsweise rekrutiert oder in Feindseligkeiten eingesetzt werden – egal, ob dies durch reguläre nationale Streitkräfte oder durch irreguläre nichtstaatliche bewaffnete Gruppen erfolge.

Nach dieser Forderung sind Minderjährige aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit grundsätzlich von militärischen Strukturen, militärischem Drill und Militäreinsätzen fernzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Waffen.

Ein weiteres Argument, die Einziehung Minderjähriger nicht nur nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, sondern auch nationalen Streitkräften zu verbieten, besteht darin, dass nichtstaatliche bewaffnete Gruppen andernfalls die Möglichkeit hätten, auf die Praxis nationaler Streitkräfte zu verweisen und damit die Rekrutierung Minderjähriger zu rechtfertigen. Um nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen diese Argumentationsgrundlage zu entziehen, solle das Einziehungsverbot hinsichtlich Minderjähriger für jegliche Form von Streitkräften und bewaffneten Gruppen gelten.

Die Forderung der „Coalition to Stop the Use of Child Soldiers“ konnte sich bei den Verhandlungen zum Zusatzprotokoll indes nicht durchsetzen. Das Zusatzprotokoll verbietet nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen jede Form der Rekrutierung unter 18-Jähriger, also auch das Anwerben „Freiwilliger“. Nationale Streitkräfte dürfen dagegen keine unter 18-Jährigen zwangsweise rekrutieren, das Rekrutieren von Freiwilligen über 15-Jähriger bleibt aber grundsätzlich möglich. Dabei liegt es in der Hand des jeweiligen Vertragsstaates, das Alter im Hinblick auf die Rekrutierung Freiwilliger in die nationalen Streitkräfte auf 18 Jahre anzuheben.

Mehrheit der Staaten vertritt „straight-18“-Position

Viele Staaten sind insofern mit gutem Beispiel vorangegangen. So haben das Zusatzprotokoll und die dadurch ausgelösten politischen Debatten in den jeweiligen Vertragsstaaten dazu beigetragen, dass die Zahl der Staaten, in denen unter 18-Jährige zu den nationalen Streitkräften eingezogen werden, gesunken ist.⁶ 127 Staaten sind mittlerweile Vertragspartei des Zusatzprotokolls.⁷ Eine deutliche Mehrheit der Staaten hat erklärt, auf die Einziehung von unter 18-Jährigen in ihre Streitkräfte zu verzichten. Zu den europäischen Ländern, die im Rahmen der Ratifikation des Zusatzprotokolls zugesichert haben, keine Minderjährigen in ihre Streitkräfte einzuziehen, gehören etwa Spanien, Portugal, Dänemark, Finnland, Schweden, Norwegen, Schweiz, Belgien, Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Lettland und Litauen.

Auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat in seinen abschließenden Empfehlungen zu Deutschland aus August 2008 darauf hingewiesen, dass die große Mehrheit der Vertragsstaaten des Protokolls die freiwillige Einberufung von Kindern nicht erlaubt. Der Ausschuss hat vor diesem Hintergrund angeregt, dass auch Deutschland das Mindestalter für die Rekrutierung in die Bundeswehr auf 18 Jahre anhebt, um den rechtlichen Schutz von Kindern insgesamt zu erhöhen.⁸

⁵ Die Coalition to Stop the Use of Child Soldiers ist ein 1998 gegründetes Bündnis von internationalen Nichtregierungsorganisationen, das sich gegen den Missbrauch von Kindern als Soldaten einsetzt. Die sieben Mitgliedsorganisationen sind Amnesty International, Defence for Children International, Human Rights Watch, International Federation terre des hommes, International Save the Children Alliance, Jesuit Refugee Service, Quaker United Nations Office.

⁶ Siehe dazu: Review of State Party reports to the Committee on the Rights of the Child on the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the involvement of children in armed conflict, November 2006, S. 3 ff., www.child-soldiers.org.

⁷ http://www2.ohchr.org/english/bodies/ratification/11_b.htm. [abgerufen am 16.02.2009].

⁸ Ziffer 11 der abschließenden Empfehlungen.

Deutschland ohne Vorbildfunktion

Die Ratifikation des Zusatzprotokolls im Dezember 2004 durch Deutschland wäre ein guter Zeitpunkt gewesen, das Mindestalter für die Heranziehung zu deutschen Streitkräften auf 18 Jahre anzuheben. In Deutschland werden aber weiterhin unter 18-Jährige rekrutiert. Freiwillige mit einem Mindestalter von 17 Jahren werden als Soldat oder Soldatin in die Bundeswehr aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Dabei werden sie im Rahmen der Ausbildung auch im Umgang mit Waffen geschult.

Wie viele Minderjährige gegenwärtig im Rahmen der Wehrpflicht, als Zeitsoldat oder als Zeitsoldatin bei der Bundeswehr ihren Dienst ausüben, ist nicht genau bekannt. Es werden zumindest einige hundert Minderjährige sein, die ihren Dienst bei der Bundeswehr jährlich beginnen.⁹ Dabei steht zu vermuten, dass die Zahl zunehmen wird. Die Bundeswehr unternimmt umfassende Werbemaßnahmen, in Schulen, Berufsschulen, durch öffentliche Stände in Innenstädten, auf Messen wie auch im Internet. Dabei zielt die Werbung gerade auf Jugendliche ab.¹⁰

Hinzu kommt, dass es in der Politik einen Trend zu geben scheint, nach dem die Schulpflicht nicht erst mit 6 Jahren, sondern bereits mit 5 ein halb Jahren beginnt, was in Berlin schon der Fall ist. Aufgrund der obligatorischen Schulzeitverkürzung zur Erlangung der Hochschulreife gibt es schließlich zunehmend Minderjährige, die vor Eintritt der Volljährigkeit Abitur machen. Es ist daher möglich, dass die Bewerberzahlen von Minderjährigen bei der Bundeswehr in Zukunft steigen werden.

Deutschland kritisiert zu Recht den Einsatz von Kindersoldaten in Afrika, Asien und Lateinamerika. Dieser Protest würde hingegen an Glaubwürdigkeit gewinnen, wenn in der Rekrutierungspraxis für deutsche Streitkräfte eine klare Grenzziehung zwischen Minder- und Volljährigen geschehen würde. Allerdings fehlt es gegenwärtig auf Regierungsebene und seitens der Abgeordneten des Deutschen Bundestags an Signalen, die eine Änderung der Rechtslage erwarten ließe, nach der das Mindestalter für den Eintritt in deutsche Streitkräfte grundsätzlich auf 18 Jahre festgelegt wird.

Kommt Deutschland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll ausreichend nach?

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf einige Aspekte, bei denen es um die Frage geht, ob Deutschland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll ausreichend nachkommt.

Sicherstellung, dass Minderjährige nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen

Als eine zentrale Verpflichtung des Zusatzprotokolls haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen (Artikel 1). In seinem Staatenbericht hat Deutschland dazu unter anderem ausgeführt, dass jeder Truppenteil, bei dem ein vor Vollendung des 18. Lebensjahres Einberufener verwendet wird, ein spezielles Hinweisschreiben von der Wehersatzbehörde mit der Information erhält, dass der Einberufene gemäß dem Zusatzprotokoll nicht zu Einsätzen heranzuziehen ist, bei denen es absehbar zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommen könne. Darüber hinaus sei durch entsprechende Befehle sichergestellt, dass Minderjährige auf keinen Fall an Kampfhandlungen teilnehmen.

⁹ Nach dem Weltbericht Kindersoldaten dienten im Jahr 2005 1.229 männliche und weibliche Rekruten unter 18 Jahren in den nationalen Streitkräften Deutschlands, im Jahr 2006 waren es demnach 906, Weltbericht Kindersoldaten 2008, <http://www.tdh.de/content/materialien/download/index.htm?action=details&id=262> [abgerufen am 16.2.2009]. Laut dem Magazin Spiegel waren nach Angaben der Bundesregierung im Jahr 2007 304 Minderjährige bei der Bundeswehr beschäftigt. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,521969,00.html>.

¹⁰ In der Bundestag-Drucksache 16/4768 vom 21.3.2007 findet sich ein informativer Überblick über die Werbetätigkeiten der Bundeswehr.

Diese Ausführungen offenbaren, dass es keine gesetzliche Regelung gibt, die den Einsatz von Minderjährigen im Ausland beziehungsweise in Krisenregionen verbietet. Es ist zwar bisher kein Fall bekannt, in dem ein Minderjähriger als Mitglied der Bundeswehr in Feindseligkeiten im Ausland verwickelt gewesen wäre. Um die Rechtssicherheit diesbezüglich zu erhöhen, wäre eine zusätzliche *gesetzliche* Regelung, die den Einsatz Minderjähriger im Ausland ausdrücklich untersagt, aber sicherlich dienlich.

Voraussetzungen für die Einziehung Freiwilliger unter 18 Jahren in die nationalen Streitkräfte

Das Zusatzprotokoll lässt die Einziehung („recruitment“) von Personen unter 18 Jahren in die nationalen Streitkräfte nur unter bestimmten Mindestgarantien zu. Dazu zählt etwa, dass sie auf einer freien Willensentscheidung des Minderjährigen basiert. Der Wortlaut des Protokolls in der deutschen – unverbindlichen – Übersetzung verlangt hier, dass die Einziehung in die Streitkräfte „tatsächlich freiwillig“ erfolgt (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a)). In der englischen und im Gegensatz zur deutschen Übersetzung verbindlichen Fassung des Zusatzprotokolls¹¹ heißt es diesbezüglich sogar, dass die Vertragsstaaten eine *wirklich* freiwillige („genuinely voluntary“) Einziehung zu garantieren haben. Die englische Fassung mit dem Begriff „genuinely“ betont demnach noch stärker als die deutsche Übersetzung, dass die Freiwilligkeit wirklich garantiert und abgesichert sein muss.¹² Außerdem ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Einziehung erforderlich (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b)). Deutschland kommt diesen Garantien nicht ausreichend nach.

Keine vorzeitige Musterung

Nach dem WehrPflG (§ 16 Absatz 3, 1. Alternative) kann eine männliche Person bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres – gegen seinen Willen und ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter – gemustert werden. Eine solche Regelung ist mit dem Protokoll nicht vereinbar. Denn die Musterung ist als Bestandteil der Einziehung („recruitment“) zu den Streitkräften im Sinne des Zusatzprotokolls zu verstehen, da sie in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht bereits ein enges Verhältnis zu den Streitkräften begründet. Nach § 16 Absatz 3 WehrPflG finden vom Zeitpunkt der Musterung an schon diverse Bestimmungen des WehrPflG auf Minderjährige Anwendung. Sie unterliegen ab dem Zeitpunkt der Musterung etwa der Wehrüberwachung (§ 24 WehrPflG) und es wird eine Personalakte angelegt (§ 25 WehrPflG). Bei der Musterung selbst sind nach § 17 Absatz 6 WehrPflG – auch ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen – Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit erlaubt, wie etwa die Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder auch eine röntgenologische Untersuchung. Durch den Musterungsbescheid der Wehrersatzbehörden wird bereits über die wesentliche Frage der zukünftigen Verwendung eines Wehrpflichtigen für die Streitkräfte entschieden. Die Minderjährigen werden sodann „in Ausführung des Musterungsbescheides zum Wehrdienst einberufen“¹³.

Da die Musterung bereits als erster Schritt der „Einziehung“ („recruitment“) zu den nationalen Streitkräften im Sinne des Zusatzprotokolls zu begreifen ist, lässt sich diese Gesetzeslage nicht mit dem Zusatzprotokoll (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) und b)) vereinbaren. § 16 Absatz 3, 1. Alternative WehrPflG sollte daher vom Gesetzgeber gestrichen werden.

Möglichkeit für Minderjährige, ihren Dienst bei den Streitkräften aus freien Stücken einzustellen

¹¹ Nach Artikel 13 Absatz 1 des Zusatzprotokolls ist das Protokoll im arabischen, chinesischen, englischen, französischen, russischen und spanischen Text verbindlich, nicht also im deutschen Text. Beim deutschen Text handelt sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung.

¹² Der Begriff „genuinely“ wird im Englischen etwa für echt, wirklich, authentisch oder ernsthaft verwendet. Für den in der deutschen Übersetzung verwendeten Begriff „tatsächlich“ wird im Englischen gewöhnlich der Begriff „actually“ verwendet.

¹³ Vgl. § 21 Absatz 1 i. V. m. § 16 Absatz 3, 2. Hs. WehrPflG.

Die Anforderung einer wirklich freiwilligen Einziehung („genuinely voluntary recruitment“) in die Streitkräfte (Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) impliziert auch, dass die darauf basierende Entscheidung freiwillig bleibt. Minderjährige müssen also die Möglichkeit haben, ihren Dienst jederzeit abbrechen zu können.¹⁴

Im WehrPflG findet sich hingegen keine Regelung, nach der es Minderjährigen möglich wäre, ihren Dienst bei den Streitkräften aus freien Stücken einzustellen. In den §§ 28 ff. WehrPflG, in denen die Beendigungsgründe für den Wehrdienst aufgeführt sind, findet sich keine solche Regelung. Auch im SG fehlt eine solche Vorschrift.

In diesem Zusammenhang kann auch nicht auf die nach deutschem Recht bestehende – altersunabhängige – Möglichkeit der nachträglichen Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen abgestellt werden. Es geht vielmehr um die Möglichkeit der freiwilligen Beendigung des Wehrdienstes speziell für Minderjährige. Ob diese dann möglicherweise anschließend den Kriegsdienst verweigern, ist eine andere, vom besonderen Minderjährigenschutz losgelöste Frage.

Besondere Brisanz bekommt diese Gesetzeslage dadurch, dass sich Minderjährige, die die Streitkräfte eigenmächtig verlassen, sogar wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung nach dem Wehrstrafgesetz (WStG) strafbar machen können.¹⁵ Das WStG ist sowohl auf minderjährige Wehrpflichtige als auch auf minderjährige Soldaten und Soldatinnen auf Zeit anwendbar.¹⁶ Die Minderjährigen sind also ab Dienstantritt den Sanktionen des Wehrstrafgesetzes ausgesetzt, wenn sie den Dienst bei den Streitkräften wieder beenden wollen.

Das WehrPflG wie auch das SG ist daher um Regelungen zu ergänzen, nach denen es Minderjährigen möglich wird, ihren Dienst bei den Streitkräften jederzeit durch einseitige Erklärung oder durch praktisches Handeln zu beenden. Dadurch sollte ebenfalls gewährleistet sein, dass sich Minderjährige unter keinen Umständen wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung nach dem WStG strafbar machen können.

Bekanntmachung des Zusatzprotokolls und der Empfehlungen an Deutschland – Stärkung der Menschenrechts- und Friedenserziehung

Nach dem Zusatzprotokoll (Artikel 6 Absatz 2) sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Grundsätze und Bestimmungen des Protokolls durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen wie auch bei Kindern bekannt zu machen und zu fördern. Soweit ersichtlich, erfolgt bisher keine besondere Bekanntmachung der Inhalte des Protokolls gegenüber Kindern beziehungsweise Eltern.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen abschließenden Empfehlungen aus 2008 Deutschland empfohlen, diese bei sämtlichen staatlichen Behörden, in der Öffentlichkeit und insbesondere bei Kindern bekannt zu machen.¹⁷ Zudem solle Deutschland seine Bemühungen darin verstärken, dass alle Schulkinder in den Genuss von Menschenrechtserziehung und insbesondere Friedenserziehung kommen und Lehrer diesbezüglich fortgebildet werden.¹⁸

¹⁴ Bei reiner Wortlautbetrachtung des Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) ließe sich die Norm möglicherweise auch so interpretieren, dass allein auf den Akt der erstmaligen Einziehung abzustellen sei. Eine solche enge Interpretation des Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) hätte aber zur Folge, dass Minderjährige gegebenenfalls gegen ihren Willen bei den Streitkräften verbleiben müssten, was dem Zweck der Norm wie auch des Zusatzprotokolls insgesamt, Zwangsrekrutierungen von Minderjährigen grundsätzlich zu verhindern, entgegenliefe.

¹⁵ Die Strafbarkeit ist in § 15 WStG (Eigenmächtige Abwesenheit) und § 16 WStG (Fahnenflucht) geregelt.

¹⁶ In § 1 Absatz 1 WStG heißt es: "Dieses Gesetz gilt für Straftaten, die Soldaten der Bundeswehr begehen." Wer Soldat im Sinne dieser Regelung ist, ergibt sich wiederum aus § 1 Absatz 1 SG: "Soldat ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtungen in einem Wehrdienstverhältnis steht." Nach § 3 Absatz 2 WStG gelten für Straftaten von Soldaten, die Jugendliche oder Heranwachsende sind, die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes. Daraus ergibt sich, dass das WStG grundsätzlich auch auf Minderjährige anwendbar ist.

¹⁷ Ziffer 25, 26 der Empfehlungen.

¹⁸ Ziffer 13 der Empfehlungen.

Mangelhafte Beachtung eingegangener Verpflichtungen gegenüber ehemaligen, nach Deutschland geflohenen, Kindersoldaten

Im Übrigen hat das Zusatzprotokoll (Artikel 6 Absatz 3) erhebliche Bedeutung für ehemalige Kindersoldaten, die nach Deutschland fliehen. Das Zusatzprotokoll begründet staatliche Verpflichtungen gegenüber Kindern, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen eingezogen und instrumentalisiert wurden oder gar mit der Waffe für sie kämpfen mussten. Die Vertragsstaaten haben diesen Minderjährigen jede erforderliche und geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung zu gewährleisten.

Beim Umgang Deutschlands mit solchen Kindern lassen sich klare Defizite ausmachen.¹⁹ Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Kinder und ihre tatsächliche, insbesondere psychosoziale Situation, offenbaren einen erheblichen Handlungsbedarf Deutschlands. Auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat im Umgang mit ehemaligen, nach Deutschland geflohenen Kindersoldaten deutliche Defizite in der Umsetzung des Protokolls ausgemacht.

Ein grundsätzliches Problem besteht hier zunächst darin, dass ehemalige Kindersoldaten regelmäßig in sie belastende und keineswegs kindgerechte Asylverfahren gedrängt werden, obwohl diese regelmäßig keine Aussicht auf Erfolg haben. Ehemalige Kindersoldaten sind häufig nur geduldet. Das Leben im Duldungsstatus, also lediglich die Aussetzung der Abschiebung, bedeutet ständige Angst vor Abschiebung. Diese droht permanent, wenn nicht sofort, dann in ungewisser Zukunft. Viele Minderjährige leben jahrelang im Status der Duldung.

Die aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen ehemaliger Kindersoldaten bilden demnach weder eine Grundlage für ihre psychische Genesung, noch für ihre soziale Eingliederung. Vielmehr wird die Gefahr einer Re-Traumatisierung und des Auftretens (weiterer) psychischer Störungen erhöht. Ihre Situation ist fast zwangsläufig durch Orientierungslosigkeit geprägt, was etwa im Abbruch eines Schulbesuchs beziehungsweise einer Ausbildung offenbar werden kann. Einige Minderjährige tauchen ab in die Illegalität oder ein anderes Exilland, weil sie den Status des unsicheren Aufenthaltes nicht länger ertragen.

Abgesehen davon, dass die deutschen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen keine minderjährigenspezifischen Vorschriften für ehemalige Kindersoldaten vorsehen, lassen sich deutliche Mängel in ihrer Betreuung und Unterbringung ausmachen. Sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden sie oftmals aus der Kinder- und Jugendhilfe ausgegrenzt und in Erwachsenenunterkünften für Asylbewerber untergebracht. Gesichtspunkte des Kindeswohls bleiben dabei gänzlich außer Acht. Darüber hinaus ist nicht gewährleistet, dass sie ausreichend psychologische Unterstützung erfahren. Ob sie eine dringend gebotene Therapie erhalten, ist meist dem Zufall überlassen. Viele erhalten keine. Im Übrigen sind ehemalige Kindersoldaten nicht einmal davor gefeit, in Abschiebungshaft genommen zu werden.

Zusammenfassung und Fazit

Bei der Aushandlung des Zusatzprotokolls zur Kinderrechtskonvention auf internationaler Ebene konnte sich die „straight 18“-Position nicht durchsetzen. Und noch immer gibt es weltweit und auch in Europa Staaten, die daran festhalten, Minderjährige in ihre Streitkräfte aufzunehmen. Dies gilt auch für Deutschland. Dabei werden die Bewerberzahlen von Minderjährigen bei der Bundeswehr in Folge der Schulzeitverkürzung in Zukunft möglicherweise steigen.

Die „straight 18“-Position in Deutschland durchzusetzen, erscheint nur mit großem Engagement und starken Bündnissen in der Zivilgesellschaft möglich. Als Argumentationshilfe könnte hier der Hinweis auf die Mehrheit der Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls dienen, welche die „straight 18“-Position

¹⁹ Siehe dazu genauer: Hendrik Cremer, Schattenbericht Kindersoldaten, terre es hommes/ Kindernothilfe (Herausgeber), 2007, www.tdh.de/content/materialien/download/download_wrapper.php?id=249.

praktizieren. Auch mit Blick auf zahlreiche europäische Staaten, die keine Minderjährigen in ihren Streitkräften zulassen, vermag die Position der Bundeswehr nicht zu überzeugen, dass man in Deutschland auf sie angewiesen sei. Schließlich hat auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Empfehlungen zu Deutschland aus 2008 darauf verwiesen, dass die große Mehrheit der Vertragsstaaten des Protokolls die freiwillige Einberufung von Minderjährigen nicht erlaubt. Der Ausschuss hat angeregt, dass auch Deutschland das Mindestalter für die Rekrutierung in die Bundeswehr auf 18 Jahre anhebt, um den rechtlichen Schutz von Kindern insgesamt zu erhöhen.

Solange Minderjährige in der Bundeswehr dienen, sollte die gegenwärtige Rechtslage mit Blick auf die Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll überarbeitet werden. Dazu gehört etwa die Einführung einer gesetzlichen Regelung, die den Einsatz eines Minderjährigen im Ausland ausdrücklich verbietet. Bestehende Regelungen auf untergesetzlicher Ebene haben bisher insofern ausgereicht, um die Verpflichtungen des Zusatzprotokolls zu erfüllen. Eine ergänzende klare gesetzliche Regelung könnte die Rechtssicherheit hier aber erhöhen.

§ 16 Absatz 3, 1. Alternative WehrPflG, nach der eine männliche Person bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres gegen seinen Willen und ohne die Zustimmung seiner Eltern gemustert werden kann, sollte vom Gesetzgeber gestrichen werden. Sofern diese Norm Anwendung findet, verstößt sie gegen das Zusatzprotokoll.

Das WehrPflG wie auch das SG sollte um Regelungen ergänzt werden, nach denen es Minderjährigen möglich wird, ihren Dienst bei den Streitkräften jederzeit durch einseitige Erklärung oder durch praktisches Handeln zu beenden. Dadurch sollte ebenfalls gewährleistet sein, dass sich Minderjährige unter keinen Umständen wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur militärischen Dienstleistung nach dem WStG strafbar machen können. Minderjährige, die den Dienst bei den Streitkräften bereits aufgenommen haben, sich dann aber entschließen, ihren weiteren Dienst bei der Bundeswehr einzustellen, laufen gegenwärtig Gefahr, sich strafbar zu machen. Diese Gesetzeslage ist mit dem Zusatzprotokoll nicht vereinbar.

Zudem sind die Inhalte des Zusatzprotokolls in Deutschland bei Minderjährigen und Erwachsenen bekannt zu machen. Geeignete Maßnahmen könnten Informationen im Internet, in den Medien oder Informationsveranstaltungen sein, beispielsweise an Schulen. Darüber hinaus hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen abschließenden Empfehlungen aus 2008 Deutschland auferlegt, diese bei sämtlichen staatlichen Behörden, in der Öffentlichkeit und insbesondere bei Minderjährigen bekannt zu machen. Außerdem solle Deutschland seine Bemühungen darin verstärken, dass alle Schulkinder in den Genuss von Menschenrechtserziehung und insbesondere Friedenserziehung kommen und Lehrer diesbezüglich fortgebildet werden.

Im Übrigen hat das Zusatzprotokoll erhebliche Bedeutung für ehemalige Kindersoldaten, die nach Deutschland fliehen. Beim Umgang Deutschlands mit solchen Minderjährigen lassen sich klare Defizite in der Umsetzung des Protokolls ausmachen. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Kinder und ihre tatsächliche, insbesondere psychosoziale Situation, offenbaren einen erheblichen Handlungsbedarf Deutschlands.